

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG i.V.m. § 1 und Anlage 1 Nr. 10 c) UVPG NRW des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG (Rechtsgrundlagen sh. Seite 2, unten).

Die Fa. BraSa Baustoffhandel GmbH, Am Holzbach 33, 48231 Warendorf hat als Vorhabenträgerin die Genehmigung zur Nachentsandung innerhalb der planfestgestellten Tiefentsandung der Fläche „Twillingen“ in Sassenberg, Gemarkung Füchtorf, Flur 149, Flurstücke 32 tlw., 34, 38 tlw., 42, 114 und 115 tlw. beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. BraSa Baustoffhandel GmbH, erstellt durch Dipl.-Geogr. Peter Düphans, Landschaftsplanung & Stadtökologie, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh, vorgelegt.

Für die Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff ist auf die zusätzliche Sandentnahme von Norden nach Süden aus dem planfestgestellten, aber noch nicht vollständig ausgebeuteten Altsee „Twillingen“ durch einen Saugbagger begrenzt. Untersuchungen haben die Qualität weiterer Sande sowie ihre räumliche Verteilung ermittelt, nach denen bei optimierter Lagerstättennutzung ein zusätzlich gewinnbares Sandvorkommen von rd. 85.000 m<sup>3</sup> zu erwarten ist. Hierzu soll die planfestgestellte, aber noch nicht erreichte Seesohle mit einer Fläche von ca. 4,7 ha um rd. 2 m vertieft werden. Die bestehenden Abbaugrenzen werden nicht verändert, noch unerschlossene Flächen werden nicht abgebaut. Die planfestgestellten Anforderungen an die Erstellung standsicherer Böschungen werden eingehalten. Die Nachentsandung fügt sich in den bestehenden Betriebsablauf vollständig ein.

Die zusätzliche Vertiefung ab voraussichtlich Ende 2023 wirkt sich ähnlich aus wie die Fortführung der zulässigen Entsandung, bei der das bereits planfestgestellte zulässige Sohlniveau noch nicht erreicht ist. Die erwartete zusätzliche Dauer der Nachentsandung von 12 bis 18 Monaten ist fachlich und vor dem Hintergrund der Gesamtentsandungsdauer vernachlässigbar. Durch die geplante Nachentsandung innerhalb einer vorhandenen Seefläche entfällt der auf sonstigen Flächen unvermeidbare Eingriff in bestehende ökologische Strukturen mit seinen üblichen Folgen.

Der von der Planung betroffene Nordbereich des vorhandenen Sees wird im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV NRW - als BK-3914-0019 „Nördlicher Teil einer Sand-Nassabgrabung in der Bauerschaft Twillingen“ geführt. Das formulierte Ziel „Schutz eines lokal bedeutsamen Rasthabitats für durchziehende Wat- und Wasservögel, Integration von Artenschutzbelangen in den Abgrabungsbetrieb, insbesondere Förderung und Entwicklung von Flachwasserzonen, Steilufern und vegetationsarmen Sandflächen als Refugium gefährdeter Tierarten“ wird jedoch nicht beeinträchtigt, da die Abbautätigkeiten in der Vergangenheit, die zu dieser Ausweisung geführt haben, ohnehin fortgesetzt werden können.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben der Fa. BraSa Baustoffhandel GmbH oder Dritter findet nicht statt. Änderungen des umgebenden Grundwassers und des Seewasserspiegels gehen mit der Seevertiefung nicht einher. Eine zusätzliche Betroffenheit von Menschen und Tieren wird nicht eintreten. Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht. Die Auswirkungen sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch weiterhin ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung durch mich als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüsslicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich.

Die relevanten Unterlagen werden weiterhin zeitgleich in das Zentrale Internetportal des Landes NRW eingestellt.

Warendorf den 28.09.2023

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

Hackelbusch

**Rechtsgrundlagen:** Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)